

Satzung



Ruder – Gemeinschaft Grünau e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung der Ruder-Gemeinschaft Grünau e. V.	Seite 3
Beitragsordnung	Seite 10
Jugendordnung	Seite 12
Ruderordnung	Seite 15
Bootsordnung	Seite 19
Hausordnung	Seite 21

Version 1.0	30.11.1991	Gründungssatzung
Version 1.1	19.01.2008	Änderung der Bootsordnung
Version 2.0	17.01.2009	Überarbeitete Satzung
Version 2.1	25.11.2014	Änderung der Anlage Schlafräumordnung
Version 2.2	25.02.2015	Änderung der Ruderordnung
Version 2.3	01.01.2016	Änderung der Beitragsordnung
Version 2.4	01.03.2017	Änderung der Beitragsordnung
Version 2.5	12.12.2018	Änderung der Ruderordnung
Version 2.6	24.04.2019	Änderung der Beitragsordnung



**Satzung
der
Ruder-Gemeinschaft Grünau e.V.**

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 3. September 1888 gegründete Berliner Ruder-Club „Spreehort“ e. V. hat sich mit dem Touren Ruder-Club 1892 e. V. zusammengeschlossen. Die Vereine gaben sich den Namen

Ruder-Gesellschaft „Nibelungen“ e. V.,

Auf Alliiertenbeschluss wurden bei Kriegsende die Vereine enteignet und das organisierte Sporttreiben verboten, die Bootshäuser gingen in das Eigentum des Magistrats von Berlin über. Ab August 1946 bildete das Bezirksamt Köpenick Rudergruppen. Aus der Gruppe III, der viele ehemalige Nibelungen angehörten, bildete sich die Rudervereinigung „Blau-Weiß“, die sich später der SG Grünau als Sektion Rudern anschloss.

1978 schloss sich die Sektion der BSG Robotron an.

1990 hält die Sektion es für geboten, wieder einen Verein zu gründen und eine juristische Person zu werden. Die neu gegründete Rudergemeinschaft setzt nach 45-jähriger erzwungener Unterbrechung die Tradition der Ruder-Gesellschaft Nibelungen Grünau, des Teiles der Ruder-Gesellschaft Nibelungen in der Regattastraße 247 fort.

§1

Die Mitgliederversammlung gibt sich am 21. Juni 1990 den Namen

Ruder-Gemeinschaft Grünau e.V.

Sie hat den Sitz in

Berlin-Grünau
Regattastraße 247
12527 Berlin

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen unter der Nummer 12433.

§2

- 1 Die Ruder-Gemeinschaft (RG) bezweckt ausschließlich die regelmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersportes sowie ergänzender Sportarten zur körperlichen und geistigen Stärkung ihrer Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Die RG betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, in ihrer Jugendabteilung die Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen.
- 2 Die RG verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie ist selbstlos tätig. Die Mittel der Rudergemeinschaft dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen. Sie sind mit sofortiger Wirkung gültig, bedürfen allerdings der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.



- 4 Der RG dienen insbesondere die ihr gehörenden und von ihr genutzten oder gepachteten Grundstücke, Gebäude und Sportgeräte.
- 5 Religion und Politik sind von jeder Verhandlung ausgeschlossen.

§3

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

2. Flagge, Kleidung, Kappe

§4

- 1 Die Flagge:
 - weißer Grund
 - im oberen und unteren Drittel ein blauer Streifen in der Mitte ein ausgefüllter, blauer, sechseckiger Stern
- 2 Die Kleidung der RG-Mitglieder beim Rudern:
 - blaue Ruderhose
 - weißes oder blaues Ruderhemd
- 3 Die Kappe:
 - Grund weiß, blau eingefasst
 - oben ein blauer Knopf
 - vorn ausgefüllter blauer, sechseckiger Stern

Die Flaggen der Ursprungsvereine und die Flagge der Ruder-Gesellschaft „Nibelungen“ bis 1945 werden als Traditionsflaggen gepflegt.

3. Mitglieder

§5

- 1 Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- 3 Die Rudergemeinschaft hat:
 - Ehrenmitglieder
 - Stammmitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder



§6

- 1 Die Jugend der Ruder-Gemeinschaft ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- 2 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich unter Einhaltung dieser Satzung selbständig Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- 3 Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
Der gewählte Jugendobmann bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4 Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§7

- 1 Aufnahmesuchende haben auf der Beitrittserklärung zu bescheinigen, dass sie die Satzung und die Ordnungen anerkennen.
- 2 Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§8

Die Eintrittsgelder, regelmäßige Beiträge sowie etwa erforderlich werdende Umlagen werden alljährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

4. Austritt, Ausschluss

§9

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- 2 Der freiwillige Austritt oder die Überschreibung vom Stammmitglied zum fördernden Mitglied ist mit vierwöchiger Frist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- 3 Mitglieder der Jugendabteilung können freiwillig mit vierwöchiger Frist zum Monatsende ausscheiden. Die schriftliche Erklärung muss von den Erziehungsberechtigten eingeschrieben an den Schatzmeister erfolgen bzw. von diesem quittiert sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§10

- 1 Mitglieder, die mit der Zahlung von Eintrittsgeldern, Beiträgen oder Umlagen trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Zahlungspflicht bis zum Abschluss des Geschäftsjahres bleibt erhalten.
- 2 Anstelle der Streichung kann der Vorstand das Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte, insbesondere das Recht auf Benutzung des Bootsmaterials beschließen Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.



§11

- 1 Verstößt ein Mitglied gegen die Kameradschaft oder die bestehenden Vorschriften und Ordnungen, so hat der Vorstand die Angelegenheit aufzuklären und nötigenfalls gegen das für schuldig befundene Mitglied einzuschreiten.
- 2 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben.

5. Organe der Ruder-Gemeinschaft

§12

Organe der Rudergemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterter Vorstand
- die Haushaltsprüfer
- die Schiedskommission

§13

- 1 Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durchgeführt, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 2 Zu jeder MV müssen unter Angabe der Tagesordnung - mindestens 14 Tage vor der Versammlung – alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeladen werden.
- 3 Die MV findet im 1. Quartal jeden Jahres als Jahreshauptversammlung (JHV) statt. In ihr erstattet der Vorstand Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 4 Eine außerordentliche MV kann bei Bedarf durch den Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 5 Von jeder MV ist ein Festlegungsprotokoll mit Anwesenheitsliste und Vorsitz zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 6 Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der Anwesenden dies verlangen.
- 7 Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8 Jugendliche haben kein Stimmrecht.



§14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1 Geschäftsführender Vorstand:

- Vorsitzender
- erster stellv. Vorsitzender
- zweiter stellv. Vorsitzender
- Schatzmeister

2 Erweiterter Vorstand

- Bootswart
- Hauswart
- Jugendobmann
- Kantinenwart
- Pressewart
- Schriftwart
- Veranstaltungswart
- Wanderruderwart

Bei Bedarf kann der Vorstand Referenten berufen.

3 Vertreter im Rechtsverkehr sind der Vorsitzende oder zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

4 Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird einzeln gewählt. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder genügt.

Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag en bloc gewählt werden, wenn für die jeweiligen Posten nur ein Kandidat zur Verfügung steht. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5 Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

6 Der Vorstand kann auch vor Ablauf des Geschäftsjahres von einer außerordentlichen MV abberufen werden. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

7 Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen ein geeignetes Mitglied zu kooptieren.

8 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellen des Haushaltsplanes und der Jahresabschlussbilanz,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung.



- 9 Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ermächtigt.

§15

- 1 Die Haushaltsprüfer sind zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder, die mit der Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.
- 2 Sie haben die Buchführung und den Barbestand der Kasse zu prüfen. Wesentliche Mängel haben sie unverzüglich dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern zu melden. Die Haushaltsprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung über das Finanzgebahren in der Ruder-Gemeinschaft einen Bericht, der schriftlich niederzulegen ist. Auf ihren Vorschlag erteilt die JHV dem Vorstand und dem Schatzmeister Entlastung.

6. Schiedsgericht

§16

- 1 Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der RG erfolgt auf Antrag eines Beteiligten durch ein von Fall zu Fall zusammentretendes Schiedsgericht.
- 2 Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Sie werden von der JHV für zwei Jahre gewählt.
- 3 Das Schiedsgericht führt seine Tätigkeit in Einklang mit einer dazu vom Vorstand zu erlassenden Ordnung aus. In der Ordnung werden insbesondere die Rechte und Pflichten der streitenden Parteien bei der Beilegung des Streites festgelegt.
- 4 Die nach Anhören beider Parteien mit Stimmenmehrheit gefällte Entscheidung ist endgültig.

§17

- 1 Die RG lehnt jede Haftung für die bei Ausübung des Sports oder auf dem Grundstück vorkommenden Unfälle sowie für Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums ab.
- 2 Jedes Mitglied haftet bei fahrlässiger Beschädigung des von ihm genutzten Eigentums der Gemeinschaft.

7. Auflösung der Ruder-Gemeinschaft und Liquidation

§18

Die Auflösung der Ruder-Gemeinschaft kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Zweck ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein.

§19

Die Liquidation erfolgt durch drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen auf einen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rudersportes zu Verwenden hat.



§20

Die Satzung vom 30.11.1991 wurde durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 17.01.2009 abgelöst.

Berlin, den 17.01.2009

Vorsitzender
gez. Thomas Böhling

Protokollführerin
gez. Alexandra Zülsdorff



Beitragsordnung

- 1 Der Beitrag ist die Haupteinnahmequelle des Vereins. Er dient der Finanzierung des Jahreshaushalts und damit den Aufgaben laut Satzung. Er wird entsprechend den Erfordernissen und der allgemeinen Einkommenslage auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Bis zur Neufestsetzung gilt der bestehende Beitrag.
- 2 Die aktuellen Beiträge sind der Anlage zur Beitragsordnung zu entnehmen.
- 3 Alle Mitglieder, die ermäßigte Beiträge zahlen, sind verpflichtet, den Wegfall der Gründe unverzüglich dem Schatzmeister mitzuteilen.

Der Vorstand überprüft jährlich das Vorliegen der Gründe für gewährte Beitragsermäßigungen.

Die Umschreibung vom aktiven Mitglied zum fördernden Mitglied ist mit vierwöchiger Frist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhebt der Verein Gebühren gemäß Anlage zur Beitragsordnung.

4 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. eines Quartals fällig und bis zu diesem Termin zu zahlen. Bei Eintritt oder Änderung des Beitrages innerhalb eines Quartals, ist für jeden Monat ein Drittel des entsprechenden Quartalsbeitrages zu zahlen.

Gebühren sind sofort fällig (Aufnahmegebühren bei Antragsabgabe)

Beitragsrückstände werden zum Ende eines Quartals das erste Mal und danach zum jeweiligen Monatsende wiederholt gemahnt.

5 Zahlungsweise

Der Beitrag ist unter Angabe der Mitgliedsnummer auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN DE75 1203 0000 1020 1231 45
Deutsche Kreditbank AG

Barzahlungen werden in Ausnahmefällen durch den Schatzmeister geregelt. Die Gebühren sind zusammen mit dem Beitrag zu zahlen.

6 Austritt, Streichungen

Der Austritt ist, gemäß Satzung, mit vierwöchiger Frist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Ausnahme: Jugendliche können mit vierwöchiger Frist zu Monatsende austreten. Der Austritt bedarf der Schriftform. Bei Streichungen, gemäß Satzung, bleibt die Zahlungspflicht bis zum Jahresende, bei Jugendlichen bis zum Zeitpunkt des Austritts erhalten.

Berlin, am 24.04.2019



Anlage zur Beitragsordnung
(Stand vom 01.03.2017)

Regelbeitrag (Quartalsbeiträge)

- Aktive Mitglieder	62,50 €
- Aktive Mitglieder im Ruhestand	37,50 €
- Aktive Mitglieder mit Ruderbootsstand (Einer/Zweier)	92,50 €
- Aktive Mitglieder mit Ruderbootsstand (Dreier/Vierer)	122,50 €
- Mitglieder mit Bootsstand	90,00 €

ermäßigte Beiträge (Quartalsbeiträge)

- fördernde Mitglieder	30,00 €
- Mitglieder in Ausbildung bis 16 Jahre	27,50 €
ab 17 Jahre	30,00 €

Gebühren

- für nicht geleistete Arbeitsstunden	10,00 €/h
- Aufnahme	10,00 €
- Mahnungen	
1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung – 5% der Mahnsumme	mindestens 2,50 €
3. Mahnung – 10% der Mahnsumme	mindestens 5,00 €



Jugendordnung

Durch die Jugendordnung sollen insbesondere die Mitarbeit, die Mitverantwortung und die Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen in der Ruder-Gemeinschaft Grünau (RG) gefördert werden. Sie regelt die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung der Gemeinschaft.

1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung der Ruder-Gemeinschaft Grünau e. V führt den Namen „Ruder-Gemeinschaft Grünau - Jugend" (RGG-Jugend). Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Danach werden sie Mitglieder der Stammabteilung.

2 Aufgaben

Aufgabe der RGG-Jugend ist es, die Kinder und Jugendlichen auf sportlicher Basis zu betreuen und zu schulen, eine sinnvolle Freizeitgestaltung anzubieten, sie insbesondere gezielt im Rudern auszubilden und an den Rudersport in allen seinen Möglichkeiten (Fahrtenrudern, Wanderrudern, Wettkampfsport, Rennrudern) heranzuführen. Darüber hinaus sollen die Persönlichkeit und der Gemeinschaftssinn der Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Ein gutes Verhältnis zwischen Stammabteilung und RGG-Jugend ist anzustreben und zu pflegen.

3 Organe

Organe der RGG-Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung (JV),
- b) die Jugendleitung (JL).

4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der RGG-Jugend. Ihre Rechte und Pflichten sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der JL,
- b) Beschlussfassung über Angelegenheiten der Jugendabteilung,
- c) Entgegennahme des Jugendberichtes der JL,
- d) Entlastung der JL,
- e) Wahl der Jugendleitung

Die ordentliche Jugendversammlung tritt im November eines jeden Jahres zusammen. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendleiter. Die ordentliche JV wird von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäße JV ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Der Jugendleiter kann jederzeit eine außerordentliche JV einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 20 % der Mitglieder der RGG-Jugend dies verlangen. Eine außerordentliche JV kann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem Mitglied der Jugendleitung das Misstrauen aussprechen.

An der Jugendversammlung können Stammmitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen. Bei außerordentlichen Vorkommnissen hat der Vorsitzende der Ruder-Gemeinschaft Grünau das Recht, eine Jugendversammlung einzuberufen und Anträge zu stellen.



5 Jugendleitung

Die JL führt die Geschäfte der RGG-Jugend zwischen den Jugendversammlungen. Sie hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen, die Beschlüsse der JV durchzuführen und den Etat aufzustellen. Die JL besteht aus:

- a) dem Leiter der Jugendabteilung
- b) dem stellvertretenden Leiter der Jugendabteilung,
- c) den Kinder- und Jugendbetreuern,
- d) zwei Jugendsprechern

Der Leiter der Jugendabteilung und der stellvertretende Leiter der Jugendabteilung sollen mindestens 18 Jahre alt sein und müssen Mitglieder der RG sein. Der Leiter der Jugendabteilung und der stellvertretende Leiter können der Jugendversammlung durch Mitglieder der RGG-Jugend oder durch den Vorstand der RG zur Wahl vorgeschlagen werden. Falls nicht die erforderliche Mehrheit nach Punkt 4 zustande kommt oder wenn keine Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung der RG erfolgt, sind neue Vorschläge zu unterbreiten.

Mit der Wahl durch die JV gelten sie für die Jahreshauptversammlung der RG zur Bestätigung als Leiter bzw. stellvertretende Leiter der Jugendabteilung als vorgeschlagen. Der Jugendleitung sollen möglichst weibliche und männliche Mitglieder angehören. Die Jugendsprecher können an den erweiterten Vorstandssitzungen der RG teilnehmen.

Die JL ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder (darunter der Jugendleiter oder sein Stellvertreter) anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

6 Aufgaben der Jugendleitung

Der Leiter der Jugendabteilung und sein Stellvertreter vertreten die RGG-Jugend mit Sitz und Stimme im Vorstand der RG. Ihnen obliegt die gesamte Koordination der Jugendarbeit der RG. In Absprache mit der JL entscheiden sie über den von der RG zur Verfügung gestellten Etat.

Die JL vertritt die RGG-Jugend bei der Berliner Ruderjugend, der Sportjugend Berlin und der Deutschen Ruderjugend.

7 Mitgliederversammlung der Ruder-Gemeinschaft Grünau

Die Mitglieder der RGG-Jugend können an den Versammlungen der RG teilnehmen.

8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Stammgemeinschaft fallen:

- a) die Bestätigung dieser Jugendordnung und etwaiger Änderungen sowie die Bestätigung des Jugendleiters und des Stellvertreters,
- b) der Leistungssport im Juniorenbereich, wobei eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trainern, der JL und dem Vorstand vorausgesetzt wird



9 Satzung der Ruder-Gemeinschaft Grünau

Diese Jugendordnung gilt im Rahmen der Satzung der Ruder-Gemeinschaft Grünau e. V.

Für alle Mitglieder der RGG-Jugend sind die Satzung, die Ruder- und Jugendordnung der Ruder-Gemeinschaft Grünau verbindlich.

Aufgenommen auf der Jugendversammlung am 08.06.1991, bestätigt auf der Mitgliederversammlung der Stammgemeinschaft am 30.11.1991



Ruderordnung

1 Geltungsbereich

Zur Durchführung eines geordneten Ruderbetriebes wird diese Ruderordnung erlassen. Sie ist für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

Oberste Pflicht jedes Mitgliedes ist kameradschaftliche Rücksichtnahme auf andere und schonende Behandlung der Boote und der dazugehörigen Geräte. Durch einwandfreies Benehmen ist unser Verein würdig zu vertreten.

2 Grundlagen

Grundlagen des Ruderbetriebes sind außer der Ruderordnung:

- a) die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) in der jeweils gültigen Fassung,
- b) Bestimmungen des Deutschen Ruderverbandes und des Landesruderverbandes Berlin.

Die Kenntnis der Ruderordnung ersetzt nicht das Studium der geltenden Gesetze und Verordnungen.

3 Anforderungen an alle Teilnehmer* am Ruderbetrieb

Am Ruderbetrieb dürfen nur Mitglieder und Gäste unseres Vereins teilnehmen, die schwimmen können. Kinder und Jugendliche müssen mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze sein und eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vorlegen. Volljährige können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.

4 Teilnahme von Gästen am Ruderbetrieb

Gäste aus anderen Mitgliedsvereinen des Deutschen Ruderverbandes oder eines deutschen Landesruderverbandes können am Ruderbetrieb teilnehmen, soweit genügend Bootsplätze zur Verfügung stehen. Vorrang haben Mitglieder der Ruder-Gemeinschaft Grünau. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Gästen die Benutzung bestimmter Boote vorzuschreiben oder zu untersagen.

Gästegruppen von mehr als 4 Personen müssen sich mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Nutzungstermin beim Vorstand anmelden. Der Vorstand reserviert für diese Gäste Boote, die für Vereinsmitglieder in der vorgesehenen Nutzungszeit gesperrt sind.

Gäste dürfen Boote ohne Anwesenheit eines Mitgliedes der Ruder-Gemeinschaft Grünau nutzen, wenn sie durch ein Vorstandsmitglied eingewiesen sind. Die Gäste haben einen verantwortlichen Fahrtenleiter zu benennen. Er trägt die Verantwortung dafür, dass ausreichend geeignete Obleute zur Verfügung stehen und eine Bootsversicherung für den Schadensfall abgeschlossen ist.

Gäste, die kein Mitglied eines Mitgliedsvereines des Deutschen Ruderverbandes, eines deutschen Landesruderverbandes oder eines Mitgliedsverbandes der FISA sind, können am Ruderbetrieb bis zu 5-mal in Begleitung eines Vereinsmitgliedes teilnehmen (Schnupperrudern). Die Schwimmfähigkeit ist durch Unterschrift oder ein Dokument nachzuweisen, anderenfalls ist im Boot eine Schwimmweste zu tragen.

Das Nutzungsentgelt für Gäste beträgt 5,00 €/je Tag und Rollsitzplatz frei Steg. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

5 Ruderkleidung

Die Vereinsfarben sollen sich in der Ruderkleidung widerspiegeln (blaue Hose, weißes oder blaues Hemd, blaue Jacke bzw. Pullover). Bei offiziellen Anlässen und Regatten ist Vereinskleidung zu tragen. Bei Landgängen ist auf saubere Kleidung zu achten.



6 Ruderausbildung

Die Ruderausbildung erfolgt durch vom Vorstand eingesetzte Übungsleiter. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Vorstand kann Boote für die Ausbildung bzw. den Trainingsbetrieb reservieren. Diese dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf alle Mitglieder mit Obleuteberechtigung zum Übungsleiterdienst verpflichten.

Der Übungsleiterdienst gilt als Arbeitsdienst.

Schülern unter 12 Jahren ist die Sportausübung nur in Gegenwart eines Übungsleiters, eines von ihm benannten Erwachsenen oder geeigneten und entsprechend eingewiesenen Jugendlichen gestattet. Diese Regelung gilt von November bis März für alle Schüler bis 14 Jahre.

Schüler bis 14 Jahre dürfen nie allein trainieren. Bei allen Ruderfahrten muss ein zweites Boot bzw. eine andere Person in Rufnähe sein.

Jugendliche (15 bis 18 Jahre) dürfen nur allein trainieren, wenn sie vom Übungsleiter sorgfältig eingewiesen und belehrt worden sind. Die Grenzen der dabei festgelegten Trainingsstrecke dürfen nicht überschritten werden. Der Nachweis der Belehrung ist monatlich zu führen.

7 Sicherheitsbeauftragter*

Der Vorstand benennt einen Sicherheitsbeauftragten. Seine Aufgabe ist es:

- a) im täglichen Ruderbetrieb die Einhaltung dieser Ruderordnung persönlich oder durch Nachkontrolle des Fahrtenbuches zu überprüfen,
- b) in regelmäßigen Abständen Lehrgänge und Prüfungen zur Erlangung der Obleuteberechtigung gemäß § 8 zu organisieren,
- c) die Mitglieder über Änderungen in Vorschriften, Gesetze und Verordnungen gemäß § 2 zu informieren und zu belehren,
- d) zu prüfen, ob alle vereinseigenen Boote nach Vollschiagen mit Wasser von selbst schwimmfähig sind, und bei Bedarf Nachrüstungen zur Herstellung der Schwimmfähigkeit festzulegen.

Bei kritischen Witterungsbedingungen kann der Sicherheitsbeauftragte* das Rudern untersagen oder Auflagen hinsichtlich der zu benutzenden Boote und zu befahrenden Gewässer erteilen.

8 Obleute

Bei Fahrten ohne Übungsleiter ist in jedem Boot ein Obmann* zu benennen. Der Obmann* ist Bootsführer* im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.

Als Obmann* wird grundsätzlich ein Vorstandsmitglied, sonst das erfahrenste Mannschaftsmitglied eingetragen. Bei organisierten Fahrten mit mehreren Booten legt der Fahrtenleiter bei der Bootseinteilung die Obleute fest.

Es dürfen nur Mitglieder mit Berechtigung als Obleute eingetragen werden. Die vom Vorstand herausgegebene Liste der Berechtigten hängt am Fahrtenbuch aus.

Die Prüfung zur Erlangung der Obleuteberechtigung erfolgt nach den Richtlinien des Deutschen Ruderverbandes. Es gibt zwei Berechtigungsstufen:

- a) allgemeine Obleuteberechtigung (unbegrenzt)
- b) eingeschränkte Obleuteberechtigung (Hausrevier)



Der Obmann* hat

- a) die Fahrt vor Fahrtantritt ins Fahrtenbuch einzutragen. Der Eintrag umfasst Bootsname, Obmann*, Namen aller Mannschaftsmitglieder, Abfahrtszeit und Ziel,
- b) sich vor Antritt der Fahrt davon zu überzeugen, dass Boot und Zubehör vollständig und in Ordnung sind,
- c) jedem Ruderer seinen Platz zuzuweisen. Wenn Mannschaftsmitglieder ohne Obleuteberechtigung steuern, hat der Obmann* diese ständig einzuweisen und zu kontrollieren. Mitglieder ohne Obleuteberechtigung dürfen im ungesteuerten Boot nicht in der Bootsspitze sitzen,
- d) nach Beendigung der Fahrt dafür zu sorgen, dass Boot und Zubehör sauber und trocken an den vorgesehenen Plätzen hinterstellt werden,
- e) nach Beendigung der Fahrt diese im Fahrtenbuch auszutragen. Der Austrag umfasst Ziel (wenn gegenüber dem Eintrag bei Fahrtantritt geändert), Kilometer und evtl. Bootsschäden. Bei größeren Schäden, die eine Sperrung des Bootes für den Ruderbetrieb erforderlich machen, ist der Vorstand zu informieren.

9 Benutzung der Boote

Grundsätzlich stehen den Vereinsmitgliedern alle Vereinsboote zur Verfügung, soweit sie nicht für Gäste, Wanderfahrten, den Trainingsbetrieb oder die Ausbildung reserviert sind.

Die Reservierung von Booten ist beim Vorstand zu beantragen.

Zu festgelegten Terminen behält sich der Vorstand vor, durch ein von ihm eingesetztes Mitglied die Bootseinteilung vorzunehmen. Grundsätzlich gilt diese Regelung für das An- und Abrudern.

Jedes Boot muss zur Fahrt vollständig ausgerüstet sein. Es darf nur mit zu diesem Boot gehörenden Zubehör gerudert werden. Im Bedarfsfall müssen die gekennzeichneten Ersatzskulls oder -rollsitze verwendet werden.

Die Boote dürfen nur im Ausnahmefall über die Anzahl der Bootsplätze hinaus besetzt werden (Kielschwein).

Kinder unter 12 Jahren dürfen in Gigbooten zusätzlich mitgenommen werden (maximal ein Kind bei bis zu drei Bootsplätzen, sonst maximal zwei Kinder). Kinder haben in diesem Fall grundsätzlich eine Schwimmweste zu tragen. Für die Sicherheit der Kinder ist der Obmann verantwortlich.

10 Hausrevier

Das Hausrevier umfasst alle für das Befahren mit Ruderbooten zugelassenen Gewässer, die vom Bootshaus der Ruder-Gemeinschaft Grünau ohne das Überwinden von Staustufen erreichbar sind.

Werden die Bahnen der Regattastrecke Grünau benutzt, so sind in Richtung Start die Bahnen 1 und 2 und in Richtung Ziel die Bahnen 4 bis 6 zu befahren. Bei abweichender Kennzeichnung der Bahnen ist diese einzuhalten. Die Regattastrecke ist nur auf kürzestem Wege zu überqueren. Das Stillliegen ist nur außerhalb der Strecke oder auf der Bahn 3 gestattet.



11 Allgemeine Fahrtregelungen

Während des Ruderns sind die Wetterverhältnisse ständig zu beobachten. Bei aufziehendem Unwetter (Gewitter, starkem Wind, starker Nebel), ist die Wasserfläche auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Bei Gewitter ist jeglicher Sportbetrieb im Freien sofort zu unterbrechen. Bei Nebel darf nur in Sichtweite zum Ufer gefahren werden. Wenn andere Wasserfahrzeuge nicht mehr erkannt werden können, um rechtzeitig auszuweichen, ist das Fahren bei Nebel untersagt.

Bei hohem Wellengang dürfen Seen nur auf der Leeseite in Ufernähe befahren werden. Schlagen die Wellen ins Boot, ist auf kürzestem Wege das Ufer anzusteuern, sofern dies gefahrlos möglich ist. Auf keinen Fall darf in solchen Situationen die Fahrt gegen den Willen eines Mannschaftsmitgliedes fortgesetzt werden. Kentert oder sinkt ein Boot, so bleibt die Mannschaft am Boot. Der Obmann* entscheidet, wie die Mannschaft gemeinsam das Ufer erreichen kann.

Sollte eine Mannschaft verhindert sein, das Boot wie geplant zum Bootshaus zurück zu rudern, ist der Obmann* verpflichtet, umgehend den Vorstand zu informieren. Die Mannschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass das Boot schnellstmöglich ins Bootshaus zurückgeführt wird.

Bei Unfällen mit Personenschaden oder mit Beteiligung anderer Fahrzeuge ist durch den Obmann* umgehend über die Notrufnummer die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen, unabhängig davon, ob bereits der Wasserrettungsdienst informiert wurde oder im Einsatz war.

12 Fahrtregelungen im Winter

Als Winter gilt der Zeitraum von November bis März sowie bei Wassertemperaturen unter 8° C. Dabei gelten folgende besondere Fahrtregelungen:

- a) Es ist ständig ein Mobiltelefon in wasserdichter Hülle mitzuführen.
- b) Fahrten mit Einern sind nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass ständig andere Boote in Sicht- und Rufweite sind.
- c) Bei Dunkelheit dürfen nur Boote mit Steuermann* benutzt werden.

Jeder Ruderer haftet für den Schaden, der durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln entsteht.

13 Schlussbestimmungen

Wer gegen die Ruderordnung verstößt oder den Anordnungen der Ruderwarte und Übungsleiter nicht nachkommt, kann vom Ruderbetrieb ausgeschlossen werden.

Beschwerden gegen die Anordnung der Ruderwarte und Übungsleiter sind dem Vorstand vorzutragen.

Die Ruderordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes zum unterzeichneten Datum in Kraft. Die bisherige Ruderordnung vom 19.01.2008 verliert damit ihre Gültigkeit.

Berlin-Grünau, 25.02.2015

* die weibliche Form gilt entsprechend



Bootsordnung

1 Vorwort

Die Boote mit ihren notwendigen Ausrüstungen sind unsere Sportgeräte. Es besteht für jedes Mitglied die Pflicht, pfleglich und umsichtig mit diesen Sportgeräten umzugehen.

2 Vor der Fahrt

Beim Herausnehmen der Boote aus dem Stand und beim Heraustragen ist darauf zu achten, dass kein Bootbeschädigt wird, gegebenenfalls sind weitere Ruderkameraden hinzuzuholen. Das Kommando hat der am Bug Stehende. Bootsschäden und Unsauberkeiten sind sofort unter der Rubrik „Bemerkungen“ im Fahrtenbuch zu vermerken.

3 Zuwasserbringen und Ablegen

Beim Zuwasserbringen muss das Boot von der gleichmäßig verteilten Mannschaft genau auf Kiel gehalten werden.

Riemen, Skulls und Steuer werden erst in das schwimmende Boot eingelegt. Zwei Paddelhaken gehören zur Pflichtausstattung eines jeden Gigbootes.

Das Gepäck darf ebenfalls erst in das schwimmende Boot eingeladen werden.

Harte Gegenstände müssen so verstaut werden, dass sie im Boot nicht herumrollen oder rutschen.

Reizende und ätzende Stoffe, auch Reinigungsmittel, sind besonders zu verpacken.

Beim Einsteigen darf nicht auf die Gondelleiste oder die Diagonalverstrebenungen getreten werden.

4 Verhalten während der Fahrt

Das Längsseitsgehen zu anderen Booten ist nur bei Gefahr oder im Ausnahmefall gestattet. Ein Platzwechsel im Boot ohne Anlegen sollte nur im Ausnahmefall erfolgen. Dabei haben alle nicht betroffenen Ruderer das Boot mit den Riemen oder Skulls in stabiler Lage zu halten.

5 Schleusen

Beim Schleusen ist darauf zu achten, dass

- die Ausleger nicht an der Schleusenwand schurren,
- Paddelhaken sich beim Festhalten nicht verklemmen oder anderweitig Schaden anrichten,
- sich die Ausleger oder Skulls bzw. Riemen nicht mit benachbarten Booten oder der Schleusenwand verhaken,
- das Boot beim Schleusenvorgang nicht zu nahe an die Tore gerät oder über einem Drempeel oder Düker schwimmt.

6 Schurren

Geschurrt werden dürfen alle Gig-Ruderboote, wenn hierzu ein geeigneter Transportwagen zur Verfügung steht. (Ausgenommen von dieser Regelung sind Gig-Achter, sie müssen grundsätzlich geschleust oder umgetragen werden.)



7 Anlegen

Das Anlegen, Festmachen und Lagern der Boote hat so zu erfolgen, dass keine Schäden eintreten können. Bereiche mit starkem Schiffsverkehr oder hohem Wellengang sind nur im Ausnahmefall anzusteuern. Boote dürfen nur im Wasser bleiben, wenn ihre Sicherheit gewährleistet ist. Das Lagern von Booten im Schilf ist verboten!

8 Lagern der Boote außerhalb eines Bootshauses

Beim Lagern über längere Zeit darf ein Boot nicht der vollen Sonne ausgesetzt sein.

Der Untergrund ist vor dem Lagern eines Bootes von Unebenheiten die Schäden verursachen können, zu befreien. Das Boot muss so gelagert werden, dass ein Abkippen oder Liegen auf den Planken vermieden werden kann.

Es ist darauf zu achten, dass kein Wasser im Boot verbleibt.

Bei öffentlich zugänglichen Lagerplätzen sind die Ausrüstungsteile zu sichern. Die Nähe von Spielplätzen ist grundsätzlich zu meiden

9 Beenden der Fahrt

Entsprechend der Ruderordnung sind nach Beendigung der Fahrt Boote und Zubehör zu säubern, zu trocknen und auf die ihnen zugeordneten Plätze zu legen.

C-Boote dürfen nur in Gurtböcken gelagert werden. In der Bootshalle erfolgt ihre Lagerung kieloben, wobei auf die Befestigung aller im Boot verbliebenen Teile, auch der Bugleine, zu achten ist.

Riemen und Skulls sind einzeln in der Hand zu tragen.

10 Reparatur von Booten

Kleinstreparaturen, die keine fachliche Voraussetzung erfordern, wie z. B. das Festziehen einer lockeren Holzschraube oder Schmieren einer Dollenachse usw., sollten von jedem Mitglied ohne Konsultation eines Bootswartes durchgeführt werden, damit größerer Schaden verhütet wird.

Kleinreparaturen können von fachkundigen Mitgliedern in Abstimmung mit den Bootswarten in eigener Regie ausgeführt werden.

Reparaturarbeiten, die Kosten verursachen, sowie der Kauf von Kleinmaterial oder Zubehör bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Berlin, 19.01.2008



Hausordnung

- 1 Das Vereinsgelände ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- 2 Das Nutzungsrecht haben die Vereinsmitglieder und ihre Gäste.
- 3 Jeder Anwesende hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Gegenseitige Rücksichtnahme und erforderliche Hilfeleistung sind selbstverständlich.
- 4 Das Hausrecht wird durch den Vorstand und von ihm beauftragte Personen ausgeübt.
- 5 Volljährige Mitglieder können auf Wunsch nach zu quittierender Belehrung und nach Hinterlegung einer Kautions einen Schlüssel für Gartentor, Werkstatt und Bootshaus.
- 6 Außerhalb der offiziellen Trainingszeiten sind Gartentor, Werkstatt und Bootshaus bei Abwesenheit zu verschließen. Befinden sich keine weiteren Mitglieder auf dem Gelände, ist das Bootshaus generell zu verschließen.
- 7 Mitglieder dürfen Liegestühle und andere Freizeitmöbel in den dafür vorgesehenen Raum unterstellen.
- 8 Radfahren ist auf dem Grundstück nicht gestattet. Räder sind an den dafür vorgesehenen Ständern anzuschließen (eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen).
- 9 Das Rauchen ist nur auf dem Freigelände gestattet.
- 10 Ballspielen ist auf dem Grundstück nicht gestattet.
- 11 Das Baden von den Steganlagen bzw. vom Bollwerk geschieht auf eigene Gefahr.
- 12 Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen, bei Belästigung der Mitglieder kann das Mitbringen der Hunde untersagt werden.
- 13 Offenes Feuer und Grillen ist nur unter Nutzung der vereinseigenen Feuerschale bzw. des Holzkohlegrills erlaubt. Sie sind während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen und nach der Benutzung vollständig zu löschen. Danach ist für die Reinigung, Aufräumung und Abfallbeseitigung zu sorgen.
- 14 Für Kinder, die nicht Mitglieder des Vereins sind, haften deren Eltern.
- 15 Die Garderobenschränke werden auf Antrag vom Hauswart vergeben. In den Garderobenschränken dürfen keine Lebensmittel sowie feuergefährliche oder gesundheitsschädigende Flüssigkeiten bzw. Substanzen bewahrt werden.
- 16 Das Übernachten im Bootshaus ist genehmigungspflichtig. Für den Schlafräum gilt:
 - Zur Nutzung des Schlafräumes muss die Genehmigung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Hauswartes vorliegen.
 - Die Nutzer tragen sich namentlich in das Schlafräumnutzungsbuch ein, der Name des Verantwortlichen ist zu unterstreichen.
 - Der verantwortliche Nutzer übernimmt alle Räume und übergibt sie sauber einschließlich vollständigen Inventars (Liste) mit Schlüssel an den Beauftragten des Vorstandes.
 - Für die Nutzung des Schlafräums werden die Gebühren entsprechend anliegender Schlafräumordnung erhoben. Die Kassierung übernimmt der Beauftragte des Vorstandes.
 - Die Übernachtung ist nur in Schlafsäcken oder mit Bettwäsche gestattet.
 - Für Gäste werden die Gebühren für die Nutzung des Schlafräums gemäß der Schlafräumordnung erhoben.



- Die Übernachtung ist nur in Schlafsäcken oder mit Bettwäsche gestattet.
- Für Gäste werden die Gebühren für die Nutzung des Schlafraums gemäß der Schlafraumordnung erhoben.

17 Für alle Mitglieder und deren Gäste ist es selbstverständliche Pflicht, Haus und Gelände sauber und in Ordnung zu halten, Abfälle und Müll sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Nach Verlassen von Räumen sind die Fenster zu schließen und alle Medien abzuschalten, entweder von den Aufsicht führenden Personen oder dem Letztnutzer (in Ausnahmefällen).

Berlin, den 19.01.2008

Anlage Schlafraumordnung

(Stand vom 25.11.2014)

Die Schlüssel für den Schlafraum werden nur von Jürgen Mittendorf ausgegeben.

Die Gebühren für die Schlafraumnutzung betragen grundsätzlich:

- Bett mit eigenem Schlafsack 7,00 €Nacht
- Luftmatratzenlager 4,00 €Nacht
- Endreinigung bei Bedarf einmalig 20,00 €

Das Geschirr ist nach Benutzung abzuwaschen, abzutrocknen und in den Schränken abzulegen.

Es dürfen nur die elektrischen Geräte benutzt werden, die im Schlafraum und in der Küchenzeile installiert sind (ausgenommen persönliche Geräte, wie Rasierapparate u. ä.).

Das Licht ist bei Verlassen des Schlafraums auszuschalten, elektrische Geräte sind von der Steckdose zu trennen.

Bei Verlust des Schlüssels wird ein Wiederbeschaffungsbetrag von 50 € erhoben.

Die Duschen und anderen Sanitärräume sind mit dem ausgegebenen Schlüssel über die Bootshalle zugänglich.

Die Bootshalle ist nach Benutzung der Sanitäreinrichtungen wieder ordentlich zu verschließen, falls kein Ruderbetrieb ist.

Die RG Grünau haftet nicht für Verluste. Daher sind die Schlafräume vor Verlassen des Bootshauses zu verschließen.

Der Vorstand der RG Grünau